

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 18. April 2002

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

4. MERKBLATT – Biogas für die Ernte 2002

Nr. 4

MERKBLATT
B I O G A S
für die Ernte 2002

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

A. Regelung

a) Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 2461/1999
- Verordnung (EWG) Nr. 2419/2001
- Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000) i.d.g.F. Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die **Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**.

b) Allgemeines

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 ist es dem Landwirt gestattet, das auf bestimmten stillgelegten Flächen geerntete Ausgangserzeugnis in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten.

Achtung:

Auf den Stilllegungsflächen, die mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, müssen alle vorgesehenen Verpflichtungen genauestens erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten diese Flächen als "bei der Kontrolle nicht vorgefunden", d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust des Stilllegungsausgleiches und in weiterer Folge des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen durch die **VO (EG) Nr. 2461/1999**.

B. Allgemeine Bestimmungen

a) Ausgangserzeugnisse

Als Ausgangserzeugnisse gelten alle im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 angeführten Erzeugnisse (siehe auch Anhang) mit Ausnahme von Futterraps.

Der Erzeuger ist verantwortlich für die Produktion dieser in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag genannten nachwachsenden Rohstoffe ("Ausgangserzeugnisse") auf Stilllegungsflächen, sowie deren "ortsübliche" **Pflege**, Ernte und ordnungsgemäße Verwendung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf Flächenzahlung, die er im Mehrfachantrag beantragen muss. Pro Stilllegungsperiode ist nur der Anbau und die Beantragung von einer Kulturart möglich. Untersaaten sind zulässig. Der Anbau von Futterraps für die Erzeugung von Biogas ist, wie bereits erwähnt, ausgeschlossen.

b) Enderzeugnis

Als Enderzeugnis ist nur Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zulässig!

Zum INHALT dieses Merkblattes:

Für Landwirte, die den Aufwuchs der eigenen Stilllegungsfläche in ihrer Biogasanlage verwerten (**Erzeuger ist Betreiber**), gilt **Teil I** dieses Merkblattes. Es werden hier **alle Verpflichtungen** angeführt, die der **Betreiber einer Biogasanlage** bei der Verwertung von Kulturen von stillgelegten Flächen zu erfüllen hat.

Für Landwirte, die mit dem Betreiber einer Biogasanlage Verträge abschließen und ihm ihren Stilllegungsaufwuchs liefern (**Erzeuger ist nicht Betreiber**), gilt **Teil II** dieses Merkblattes.

Die entsprechenden Formblätter finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

TEIL I (Erzeuger ist Betreiber)

1. Anbau- und Verpflichtungserklärung:

1.1. Inhalt der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Betreiber der Biogasanlage hat für seine eigenen Ausgangserzeugnisse eine Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA zu hinterlegen.

Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

a) **Name und Anschrift**

b) **Betriebsnummer**

c) **Laufzeit** (Ernte 2002)

d) Die gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.

e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind nur die im Anhang I der VO (EG) Nr. 2461/1999 angegebenen Ausgangserzeugnisse)

f) **Voraussichtliche Erntemenge** (handelsübliche bzw. silierfähige Qualität)

Da die Erntemenge bei Erstellung der Anbau- und Verpflichtungserklärung naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragserwartung) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Für Silomais und Corn-Cob-mix ist mindestens der niedrigste Ertrag des letzten Jahres einzutragen.

g) **Verpflichtungserklärung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Biogasanlage zu verwerten.

h) **Unterschrift** sowie Datum

Die Erklärung kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

1.2. Vorlage der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Erzeuger legt die Anbau- und Verpflichtungserklärung

a) dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen in der Anbau- und Verpflichtungserklärung müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und der beigelegten Erklärung ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während
- in der **Anbau- und Verpflichtungserklärung** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage (Skizzen) und der Flächenidentifizierung anzugeben.

b) übermittelt eine Kopie dieser Anbau- und Verpflichtungserklärung für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:

- bis zum **31. Jänner** 2002 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2001 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2002 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2002 ausgesät werden

Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

Wird die Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Anbau- und Verpflichtungserklärungen, die nach dem 15.05.2002 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Anbau- und Verpflichtungserklärungen sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

Nützt der Betreiber der Biogasanlage auch den Aufwuchs von Stilllegungspflanzen anderer Landwirte, die ihm Ausgangserzeugnisse (bzw. Silage) liefern, schließt er mit diesen entsprechende Anbau- und Lieferverträge ab und tritt somit als Aufkäufer auf. Somit gelten für ihn sämtliche Pflichten als Aufkäufer gemäß Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2002.

So ist der Betreiber verpflichtet diese Verträge bis zu den oben genannten Stichtagen an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

Die Landwirte müssen eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages ihrem Mehrfachantrag beilegen.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung der Anbau- und Verpflichtungserklärung

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann die Erklärung nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage der aktuellen Anbau- und Verpflichtungserklärung an die AMA.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantie-Erhöhung muss spätestens am 15.05.2002 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen. Die Bankgarantie kann nicht im Zuge der MFA-Abgabe auf der BBK hinterlegt werden.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2002

Grundsätzlich kann die Anbau- und Verpflichtungserklärung wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage der geänderten Erklärung bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2002

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das in der Anbau- und Verpflichtungserklärung genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.
-) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der von der Anbau- und Verpflichtungserklärung erfassten Fläche oder wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung widerrufen, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus der Anbau- und Verpflichtungserklärung genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

2. Sicherheit

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Betreiber der Biogasanlage eine Sicherheit in der Höhe von **250 EURO pro Hektar** (ATS 3.440,08 je ha) zu leisten. Dies gilt sowohl für seine eigenen Flächen als auch für die Flächen seiner Vertragspartner. Die Sicherheit ist für den jeweiligen Gesamtbetrag in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt **S2**) zu stellen. Dieser ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche anzufügen.

Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2002 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Flächenzahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Fläche hinterlegt wurde.

3. Ernte und Silierung

3.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte schriftlich** zu informieren. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**. Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle, bei der eine pflanzenbauliche Beurteilung der Bestände vorgenommen wird.

Der Erzeuger ist zur Ablieferung des gesamten auf der Stilllegungsfläche erzeugten Aufwuchses verpflichtet.

Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

3.2. Repräsentativer Ertrag

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag (bei z.B. Körnermais).

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen **"ortsüblich"** gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

3.3. Verwiegung

Wird die Ganzpflanze siliert, braucht das Erntegut nicht verwogen werden, die Erntemenge wird volumetrisch erhoben.

Im Falle einer Kornsilage (z.B. Körnermais) muss das Erntegut auf einer geeichten öffentlichen Waage verwogen werden (Wiegescheine bzw. Wiegekarten sind für eventuelle Vorortkontrollen aufzubewahren)! Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es muss ein Rückstellmuster gezogen werden, welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

3.4. Versetzen mit Gülle

Die Silierung hat unmittelbar nach der Ernte mittels Einbringen von Gülle bzw. Festmist selbständig durch den Erzeuger zu erfolgen.

Als zulässige Siloformen werden Rundsilos und Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmäßige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschließen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. **Das Versetzen mit Gülle muss unbedingt in einem solchen Ausmaß erfolgen, dass bei Anschnitt des Silos die Denaturierung nachvollzogen werden kann („Güllestreifen“)**! Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfütterung von Erzeugnissen, denen Fäkalien zugesetzt wurden, futtermittelrechtlich verboten ist.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

Die AMA wird gehäuft, in kurzen unregelmäßigen Abständen und unangemeldet die Ernte überwachen.

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt BV1 der AMA zu melden. Gleichzeitig mit dieser Meldung übermittelt der Erzeuger eine Planskizze seines Silos, wo die jeweiligen Maße ersichtlich sind. Erst nach Abschluß der Erntearbeiten erfolgt bei jedem einzelnen Betreiber die Mengenerhebung durch die AMA, die Messwerte des Landwirts werden somit kontrolliert und der Ertrag auf Plausibilität geprüft.

4. Verarbeitung und Freigabe der Sicherheit

4.1. Verarbeitung

Die Öffnung des Silos ist der AMA drei Tage im voraus zu melden. Der Betreiber der Biogasanlage meldet die Anlieferungen der einzelnen Landwirte (Vertragspartner) mittels Formblatt **BA1**. Die Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 ist der AMA mittels Formblatt **BV2 monatlich (Meldung bis spätestens 15. des Folgemonats)** nachzuweisen.

ACHTUNG:

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss eine Zulassungskontrolle erfolgen. Hierbei kommt es zu einer Befragung des Betreibers hinsichtlich der technischen Verarbeitungskoeffizienten, Erstellung eines Lageplans sowie des Produktionsablaufes etc. Der Betreiber der Biogasanlage gibt vor der ersten Verarbeitung der AMA die Verfahren zur Mengenüberprüfung bekannt. Diese Verfahren sind von der AMA zu genehmigen.

Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Die Verarbeitung zu Biogas hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses folgt (31. Juli 2004).

4.2. Freigabe der Sicherheit

Im Falle einer korrekten Abwicklung und ordnungskonformer Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 kann die Freigabe der gestellten Sicherheit mittels Formblatt **BV3** beantragt werden.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (siehe Pkt.5) nicht oder nur unvollständig vorliegen, verfällt die Sicherheit.

5. Aufzeichnungspflichten

Zur Kontrolle der genannten Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung die gesamte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in einem Bestandesbuch Aufzeichnungen zu führen.

Aufzuzeichnen sind:

- die Menge aller zum Zweck der Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse
- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie
- die Mengen des produzierten Enderzeugnisses
- Verarbeitungsverluste
- Verarbeitungskoeffizienten (wieviel m³ Silage sind für 100 kWh Strom notwendig)
- eventuell vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis
- die Mengen der verkauften oder abgegebenen Enderzeugnisse sowie die erzielten Preise
- Name und Anschrift der Käufer des Enderzeugnisses (im Falle des Weiterverkaufes)

Diese Aufzeichnungen haben mindestens monatlich zu erfolgen.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

Monatlich (bis 15. des Folgemonats) haben auch die Meldungen mittels Formblatt **BV2** über die Verarbeitung des vergangenen Monats zu erfolgen.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Non-Food-Endverwendung sicherzustellen. Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die Aufzeichnungspflichten nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

6. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
-) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen (Planskizze des Silos bzw. Wiegenachweis)
-) eine Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde
-) die Anbau- und Verpflichtungserklärung dem Mehrfachantrag beigelegt wurde
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat

Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2002 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.

TEIL II (Erzeuger ist nicht Betreiber)

1. Anbau- und Liefervertrag:

1.1. Inhalt des Anbau- und Liefervertrages:

Der Landwirt muss mit dem Betreiber der Biogasanlage einen Anbau- und Liefervertrag abschließen.

Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

- a) **Name und Anschrift** beider Vertragspartner
- b) **Betriebsnummer** des Erzeugers
- c) **Laufzeit** (Ernte 2002)
- d) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachtantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind nur die im Anhang I angegebenen Ausgangserzeugnisse)
- f) **Voraussichtliche Erntemenge** sowie alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen: Da die Erntemenge bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Für Silomais und Corn-Cob-mix ist mindestens der niedrigste Ertrag des letzten Jahres einzutragen.
- g) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch bestimmbar sein)
- h) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Betreiber der Biogasanlage abzuliefern.
- i) **Verpflichtung des Betreibers der Biogasanlage**, die Lieferung anzunehmen und die gesamte Menge der gelieferten Ausgangserzeugnisse in seiner Biogasanlage zu verwerten.
- j) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

1.2. Vorlage des Anbau- und Liefervertrages

Der Erzeuger legt den Anbau- und Liefervertrag

a) dem Mehrfachtantrag bei

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachtantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachtantrag und dem beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachtantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während
- im **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage (Skizzen) und der Flächenidentifizierung anzugeben.

b) der Betreiber übermittelt eine Kopie dieses Vertrages für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:

- bis zum **31. Jänner** 2002 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2001 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2002 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2002 ausgesät werden

Wird der Anbau- und Liefervertrag nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

Wird der Anbau- und Liefervertrag verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Erklärungen bzw. Verträge, die nach dem 15.05.2002 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung des Anbau- und Liefervertrages

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann der Vertrag nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage des aktuellen Anbau- und Liefervertrages an die AMA.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2002

Grundsätzlich kann der Anbau- und Liefervertrag wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden.

Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage des geänderten Vertrags bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2002

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Anbau- und Liefervertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.
-) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann, und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der vom Anbau- und Liefervertrag erfassten Fläche oder wird der Anbau- und Liefervertrag aufgelöst, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus dem Anbau- und Liefervertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

2. Ernte und Silierung

2.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte schriftlich** zu informieren. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**. Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle, bei der eine pflanzenbauliche Beurteilung der Bestände vorgenommen wird.

Der Erzeuger ist zur Ablieferung des gesamten auf der Vertragsfläche erzeugten Aufwuchses verpflichtet.

Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

2.2. Repräsentativer Ertrag

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag (bei z.B. Körnermais).

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen "ortsüblich" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

2.3. Verwiegung

Wird die Ganzpflanze siliert, braucht das Erntegut nicht verwogen werden, die Erntemenge wird volumetrisch erhoben.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

Im Falle einer Kornsilage (z.B. Körnermais) muss das Erntegut auf einer geeichten öffentlichen Waage verwogen werden (Wiegescheine bzw. Wiegekarten sind für eventuelle Vorortkontrollen aufzubewahren)! Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es muss ein Rückstellmuster gezogen werden, welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

2.4. Versetzen mit Gülle

Die Silierung hat unmittelbar nach der Ernte mittels Einbringen von Gülle bzw. Festmist selbständig durch den Erzeuger zu erfolgen.

Als zulässige Siloformen werden Rundsilos und Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmäßige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschließen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. **Das Versetzen mit Gülle muss unbedingt in einem solchen Ausmaß erfolgen, dass bei Anschnitt des Silos die Denaturierung nachvollzogen werden kann („Güllestreifen“)**! Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfütterung von Erzeugnissen, denen Fäkalien zugesetzt wurden, futtermittelrechtlich verboten ist.

Die AMA wird gehäuft, in kurzen unregelmäßigen Abständen und unangemeldet die Ernte überwachen.

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt BV1 der AMA zu melden. Gleichzeitig mit dieser Meldung übermittelt der Erzeuger eine Planskizze seines Silos, wo die jeweiligen Maße ersichtlich sind. Erst nach Abschluß der Erntearbeiten erfolgt bei jedem einzelnen Betreiber die Mengenerhebung durch die AMA, die Messwerte des Landwirts werden somit kontrolliert und der Ertrag auf Plausibilität geprüft.

Die Öffnung des Silos ist der AMA drei Tage im voraus zu melden.

3. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
-) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen (Planskizze des Silos bzw. Wiegenachweis)
-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen vom Betreiber der Anlage bei der AMA hinterlegt wurde
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag vom Betreiber der Anlage hinterlegt wurde
-) der Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachantrag beigelegt wurde
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat

Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2002 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.

ANHANG**Einjährige Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen**

<i>Gemeinsamer Zolltarif</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
0602 90 59	Andere Freilandpflanzen (z.B. Kenaf Hibiscus Cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Sylibum marianum und Isatis tinctoria
0701 90 10	Kartoffeln
ex 0713 10 90	Futtererbsen (Pisum arvense L.), nicht zur Aussaat bestimmt
0713 50 00	Puffbohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 0714 90	Topinambur - vorausgesetzt, dass er keinem Hydrolyseprozess unterzogen wird, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in seinem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
ex 0810 90 85	Früchte der Art Aronia arbutifolia, Sanddorn und Holunder
0904 20	Früchte der Gattung "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte
0910 50 00	Curry
0910 99 10	Samen von Bockshornklee
ex 0910 99 91	Gewürze, nicht in Mischungen
ex 0910 99 99	Gewürze, nicht in Mischungen
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1002 00 00	Roggen, nicht zur Aussaat bestimmt
1003 00 90	Gerste, nicht zur Aussaat bestimmt
1004 00 00	Hafer, nicht zur Aussaat bestimmt
1005 90 00	Mais (Körnermais), nicht zur Aussaat bestimmt
1007 00 90	Körnersorghum, außer Hybriden zur Aussaat
ex 1008 10 00	Buchweizen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 20 00	Hirse, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 10	Triticale, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 90	Anderes Getreide, nicht zur Aussaat bestimmt
1201 00 90	Sojabohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
1202 20 00	Erdnüsse, geschält
ex 1205 00 90	Raps- oder Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt - nur die in Artikel 4 Absätze 1 und 2, Buchstaben a), b) und e) der Verordnung (EG) Nr. 2316/99 der Kommission (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) genannten Sorten
1206 00 91	Sonnenblumenkerne, nicht zur Aussaat bestimmt
1206 00 99	
1207 30 90	Rizinussamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 40 90	Sesamsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 50 90	Senfsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 60 90	Saflorsamen, nicht zur Aussaat bestimmt

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

1207 99 99	Andere Ölsamen oder ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1209 29	Bitterlupine
ex 1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art außer Lavendel, Lavandin und Salbei
1212 91	Zuckerrüben (sofern daraus weder als Zwischenerzeugnis noch als Neben- oder Nacherzeugnis Zucker gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 hergestellt wird)
1212 99 10	Zichorienwurzeln (vorausgesetzt, dass sie keinem Hydrolyseprozess unterzogen werden, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in ihrem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 14	Pflanzliche Stoffe der zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren, zu Polsterzwecken sowie zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Besensorgho)
ex 5302 10 00	Hanf, roh oder geröstet, zur Verarbeitung in andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 genannten Erzeugnisse bestimmt (<i>Cannabis sativa L.</i>)

Beilagen:

Übersicht über die wichtigsten Fristen

Muster Anbau- und Verpflichtungserklärung

Muster Anbau- und Liefervertrag

Antrag auf Zulassung

Formblatt BA1 . . . Mitteilung über die Anlieferung

Formblatt S2 . . . Höchstbetragsbankgarantie

Formblatt BV1 . . . Mitteilung über die Erstverarbeitung

Formblatt BV2 . . . Mitteilung über die Endverarbeitung

Formblatt BV3 . . . Antrag auf Freigabe der Sicherheit

Übersicht über die wichtigsten Fristen (für Betreiber und Erzeuger)

<u>bis spätestens 31.01.2002</u>	Übermittlung der Verpflichtungserklärungen bzw. Anbau- und Lieferverträge an die AMA (Eingang) für Wintersaaten durch den Betreiber der Biogasanlage
<u>bis spätestens 15.05.2002</u>	Übermittlung der Verpflichtungserklärungen bzw. Anbau- und Lieferverträge an die AMA (Eingang) für Sommersaaten durch den Betreiber der Biogasanlage
<u>bis spätestens 15.05.2002</u>	Übermittlung der Bankgarantie <u>an die AMA</u> (Eingang) durch den Betreiber der Biogasanlage
<u>Abgabe MFA</u>	Beilegen der Verpflichtungserklärung bzw. des Anbau- und Liefervertrages zum Mehrfachantrag durch den Betreiber (Verpflichtungserklärung) bzw. Erzeuger (Anbau- und Liefervertrag). Die entsprechenden Flächen müssen im Mehrfachantrag richtig deklariert sein und mit der Verpflichtungserklärung / dem Anbau- und Liefervertrag übereinstimmen
<u>spätestens 3 Tage vor der Ernte</u>	schriftliche Mitteilung der Ernte durch den Erzeuger (kann auch der Anlagenbetreiber für seine Vertragspartner melden). Nach Abschluss der Silierarbeiten ist die Denaturierung (=Erstverarbeitung) mittels Formblatt BV1 nachzuweisen. Gleichzeitig muss eine Planskizze des entsprechenden Silos mitübermittelt werden
<u>3 Tage vor Siloöffnung</u>	Meldung der Öffnung des Silos durch den Betreiber der Biogasanlage (Falls der Silo nicht dem Betreiber der Biogasanlage gehört, sondern einem Vertragspartner kann auch dieser die Öffnung melden)
<u>bis zum 15. eines jeden Monats</u>	Der Betreiber der Anlage meldet bis zum 15. eines jeden Monats die jeweilige Verarbeitungsmenge des vorigen Monats mittels Formblatt BV2
<u>nach Verarbeitung der Gesamtmenge</u>	Ist die gesamte Menge verarbeitet, ist dies durch den Betreiber der Anlage der AMA zu melden. Nach erfolgter Verarbeitungskontrolle kann mit dem Formblatt BV3 die Freigabe der Sicherheit beantragt werden. Die entsprechende Menge muss spätestens am 31. Juli 2004 zu Biogas verarbeitet sein.
<u>Außerdem:</u>	<u>Vor der erstmaligen Inbetriebnahme</u> der Anlage ist dies vom Anlagenbetreiber der Agrarmarkt Austria <u>rechtzeitig</u> zu melden. Es wird daraufhin ein Termin für eine Zulassungskontrolle vereinbart.



Anbau- und Verpflichtungserklärung ¹⁾
des landwirtschaftlichen Erzeugers bei Verwendung in der betriebseigenen
Biogasanlage

1. Erzeuger:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.: _____ **Betriebsnummer:** _____

Zuständige Bezirksbauernkammer: _____

2. Anbaufläche:

ha	a

3. Erntejahr: _____

4. Ausgangserzeugnis: Wintersaat Sommersaat

Bezeichnung: _____

5. Voraussichtlicher Ernteertrag ²⁾: _____
(handelsübliche bzw. silierfähige Qualität)

6. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Stilllegungsflächen in meiner betriebseigenen Biogasanlage zu verwerten.

Zu beachten ist: bei mehrschnittigen Erzeugnissen (Klee, Gras etc.) gilt dies für alle Schnitte!

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers
(= Betreiber der Biogasanlage)

1) Vorlagefristen: für Wintersaaten bis spätestens 31.01.2002, für Sommersaaten bis spätestens 15.05.2002

2) Es ist mindestens der Mindestertrag des letzten Jahres einzutragen. Für Körnermais ist mindestens der Durchschnitt aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden.

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

NACHWACHSENDE ROHSTOFFE

ANBAU- UND LIEFERVERTRAG

für der Ernte 2002

zur Verwertung in **Biogasanlagen**

Abgeschlossen zwischen
dem Betreiber der Biogasanlage

einerseits,
im folgenden kurz **Betreiber** genannt,

Betreiber

und dem nachfolgend genannten Erzeuger und
Antragsteller auf Flächenzahlung
(Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes)
andererseits,
im folgenden kurz **Erzeuger** genannt:

--

Eingang bei der AMA

Angaben zum Erzeuger:

.....
Zuname (in Blockschrift)

.....
Vorname

.....
Betriebsnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Straße

.....
Haus Nr.

BBK

I. Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Herbstaussaat

Frühjahrsaussaat

Gesamte Vertragsfläche		Voraussichtlicher
ha	a	Ertrag *)

*) siehe Rückseite

Die unterzeichneten Parteien erklären ausdrücklich die Einhaltung der auf der Rückseite angeführten Bedingungen und Verpflichtungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betreibers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erzeugers

Der **Erzeuger** erklärt ausdrücklich, dass die Vertragsflächen allen in der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 sowie der Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000 angeführten Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszahlungen entsprechen.

II. Endverwendungszweck gemäß Verordnung (EG) Nr. 2461/1999:

Der (Die) produzierte wird in Biogasanlagen verwertet.

Vertragsrückseite:

III. Laufzeit des Vertrages: Dieser Vertrag bezieht sich auf das Erntejahr 2002.

IV. Voraussichtlicher Ertrag:

Bei Silomais, Corn-Cob-Mix etc. ist mindestens der Mindestertrag des letzten Jahres einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden. Für Körnermais ist mindestens der Durchschnitt aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen.

Die Agrarmarkt Austria schätzt die Ernteerträge der im Vertrag genannten oder vertraglich gebundenen Ausgangserzeugnisse unmittelbar vor der Ernte (repräsentative Erträge). Die Liefermenge des Ausgangserzeugnisses darf den repräsentativen Ertrag nicht unterschreiten. Liegt die Liefermenge unter dem repräsentativen Ertrag (Lieferverpflichtung) muss der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf Stilllegungsausgleich nicht zu verlieren. Ist bereits vor der Ernte (z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse) erkennbar, dass der Erzeuger seine Lieferverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann müssen beide Vertragspartner die AMA unverzüglich schriftlich informieren. Die betroffenen Feldstücke sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Kontrolle des dargestellten Sachverhaltes ermöglicht.

V. Lieferbedingungen:

Der **Betreiber** verpflichtet sich, das gesamte Erntegut (mit Gülle bzw. Festmist denaturiert) vom **Erzeuger** auf eigene Rechnung zwecks Verwertung in der eigenen Biogasanlage zu übernehmen.

Qualitätsnormen:

.....
.....
.....
.....

VI. Verpflichtung des Erzeugers:

Der **Erzeuger** läßt eine Vertragsaufbereitung beim **Betreiber**.

Der **Erzeuger** weist im Falle einer Silierung des Erntegutes auf dem eigenen Hof diese Erstverarbeitung mittels Formblatt BV1 nach. Gleichzeitig muss eine Planskizze des Silos mitübermittelt werden!

Der Erzeuger liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche dem Betreiber ab. Dies gilt auch für mehrschnittige Erzeugnisse (z. B. Klee, Gras).

Der **Erzeuger** verpflichtet sich, mit **einem Betreiber** nur **einen Vertrag** abzuschließen.

Der Erzeuger bestätigt, dass die im Vertrag angeführten Flächen mit den Flächen der Feldstücke in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages 2002 übereinstimmen

Der Erzeuger schließt den Vertrag unbedingt vor den in Pkt. VII genannten Fristen.

VII. Verpflichtung des Betreibers:

Der **Betreiber** hinterlegt bis spätestens **31. Jänner 2002** (Herbstanbau) bzw. bis **15.Mai 2002** (Frühjahrsanbau) eine Kopie des Vertrages bei der AMA.

Der **Betreiber** verpflichtet sich, die gesamte Erntemenge des **Erzeugers** auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Der **Betreiber** hat am Beginn jedes Monats der AMA einen Monatsplan zu übermitteln, welcher Landwirt welche Menge Silage in diesem Monat anliefern wird. Diese Anlieferung ist dann mittels Formblatt BA1 nachzuweisen. Gleichzeitig hat er für das vergangene Monat die Verarbeitung mittels Formblatt BV2 nachzuweisen.

Der **Betreiber** garantiert die Verwendung dieser Menge des Ausgangserzeugnisses ausschließlich zur Herstellung von Biogas des KN-Codes 2711 29 00

VIII. Sicherheit gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) 2461/1999

Der **Betreiber** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 250 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2002** bei der AMA in Wien (1 EURO entspricht 13,7603 öS)

IX. Der Kaufpreis:

X. Weitere Bestimmungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das "Börsenschiedsgericht für landwirtschaftliche Produkte" in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Der Erzeuger erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen.

Das **Original** verbleibt beim **Erzeuger**, ein **Durchschlag** beim **Betreiber**, ein **Durchschlag** ist der **Agrarmarkt Austria** zu übermitteln.



**Antrag auf Zulassung
einer BIOGAS-Anlage
gem. **Verordnung (EG) Nr. 2461/1999****

1. Betreiber der Anlage (= Antragsteller)

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Fax-Nummer: _____

2. Antrag auf Zulassung

Ich beantrage die Zulassung meiner Biogasanlage zur Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Verarbeitung (= Vergasung) erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig vor Verarbeitungsbeginn an die AMA übermittelt werden.

Ort, Datum

Betreiber der Anlage

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002



BA1

Mitteilung des Betreibers der Biogasanlage
über die Anlieferung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999

Ernte 2002

Registriernummer:

Betreiber der Anlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Geliefertes Erzeugnis:

Bezeichnung: _____

Menge:	Datum der Lieferung: *)

Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:

Betriebsnummer: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift des Erzeugers

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers der Anlage

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Betreiber der Biogasanlage bei der AMA abzugeben.

*) jede Einzellieferung ist anzugeben!

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)}
- Intervention ¹⁾

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

4. Merkblatt – Biogas für die Ernte 2002

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)



BV1

**Mitteilung des Erstverarbeiters über die Verarbeitung von
Ausgangserzeugnissen zu Cofermentat
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2002

Erstverarbeiter:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Menge: _____

Eine Planskizze des entsprechenden Silos, wo die jeweiligen Abmessungen ersichtlich sind, ist beizulegen! Bei z.B. Körnermais ist ein Wiegenachweis zu übermitteln.

Hergestelltes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

Menge: _____ m³

Beigemengtes Produkt (Gülle): _____

Datum bzw. Zeitraum der Silierung: _____

Ort/Datum

Unterschrift des Erstverarbeiters



BV2

**Verwertung von NAWARO-Silage in Biogasanlagen
Verarbeitungsnachweis der Endverarbeitung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2002

Betreiber der Biogasanlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Verwertetes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

Das Zwischenerzeugnis besteht aus:

_____ **und** _____
Ausgangserzeugnis z. B. CCM Zusatz z. B. Schweinegülle

Verarbeitete Menge: _____ m³

Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: Biogas ⇒ Strom Menge: _____ kWh

Verarbeitungszeitraum: _____

Verarbeitungsstätte (Standort der Biogasanlage): _____

Verwendungszeitraum Enderzeugnis: _____

Ort/Datum

Betreiber der Biogasanlage



BV3

**Verwertung von NAWARO-Silage in Biogasanlagen
Antrag auf Freigabe der Sicherheit
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2002

Sicherheitsleistender (Betreiber der Anlage):

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: _____

Verarbeitete Menge: _____ m³

Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: _____ Menge : _____

Verarbeitungsnachweis(e) (BV2):

ist/sind beigefügt

wurden bereits übersandt

Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2002

insgesamt (über _____ ha)

anteilig (über _____ ha) freizugeben.

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck